

Vereinsordnung

Mönauer Park- und Ortschaftspflegeverein

§ 1 entfällt

§ 2 entfällt

§ 3 Ergänzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ehrenmitglieder können nur während der Jahreshauptversammlung nach §3 Abs. 5 Vereinsatzung aufgenommen werden

§ 4 Ergänzungen zur Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der geleistete Mitgliedsbeitrag wird bei Austritt aus dem Verein nicht zurückerstattet
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 1 der Vereinsatzung besteht kein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Mittel

§ 5 Ergänzungen zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat weiterhin das Recht
 - a) Neue Mitglieder und Sponsoren für den Verein zu gewinnen
2. Jedes Mitglied hat weiterhin die Pflicht
 - a) Bei Verhinderung der Teilnahme eines Mitgliedes an geplanten Veranstaltungen (z.B. Arbeitseinsätzen), ist der Vorstand unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen

§ 6 Ergänzungen zu Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen

1. entfällt
2. Der Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder des Mönauer Park und Ortschaftspflegevereins e.V., welche 18 Jahre oder älter sind, beträgt jährlich 50€. Fördermitglieder, welche 18 Jahre oder älter sind, haben einen Beitragssatz von mindestens 20 € im Jahr zu erbringen. Mitglieder welche das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sind vom Mitgliedsbeitrag befreit
3. Der Mitgliedsbeitrag wird bei Vereinseintritt während des laufenden Geschäftsjahres, für dieses, Anteilig mit Monatsgenauigkeit erhoben
4. Der Mitgliedsbeitrag stellt einen Mindestbeitrag der Förderung eines jeden Mitgliedes da, jeder kann darüber hinaus zusätzliche Mittel dem Verein zukommen lassen.

§ 7 Ergänzung zu Organe des Vereins

1. Neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand existiert der Vereinsrat

§ 8 Ergänzungen zum Vorstand

1. Der Vorstand ist dazu verpflichtet den Jahresbericht anzufertigen

2. Der Vorstand kann nach Bedarf eine Sitzung des Vereinsrates einberufen
3. Dem Vorstand obliegt das Recht einzelne Mitglieder des Vereinsrates bzw. den Vereinsrat mit speziellen Aufgaben zu betrauen

§ 8a Der Vereinsrat

1. Dem Vereinsrat obliegt die Aufgabe den Vorstand Vereinsintern zu entlasten und bei seinen Aktivitäten beratende Funktionen zu übernehmen, er hat keine Vertretungsberechtigung.
2. Der Vereinsrat besteht aus den Gründungsmitgliedern des Vereins sowie den Mitgliedern des Vereinsvorstandes
3. Der Vereinsrat tritt auf Einberufung des Vorstandes zusammen. Eine Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 5 Tage im Voraus zu erfolgen
4. Den Vorsitz über den Vereinsrat führt der Vereinspräsident in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter
5. Dem Vereinsrat bzw. einzelnen Mitgliedern des Rates können auf Beschluss des Vorstandes spezielle Tätigkeiten übertragen werden. Diese sind hier aufzuführen
 - a) –
6. Über die Sitzungen des Vereinsrates ist Protokoll zu führen, dieses ist vom ranghöchsten anwesenden Versammlungsmitglied gegenzuzeichnen
7. Dem Vereinsrat obliegt das Recht Beschlussvorschläge in den Vorstand sowie in die Mitgliederversammlung einzureichen. Der Vereinsrat besitzt ein Vetorecht gegenüber den vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen

§ 9 Ergänzungen zur Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder Versammlung ist verpflichtet den Jahresabschluss zu Prüfen und entgegen zunehmen
2. Beschlüsse über die Änderung der Vereinsordnung sind mit einer drei Viertel Mehrheit, unter Berücksichtigung des § 11 Vereinsatzung zu tätigen

§ 10 entfällt

§ 11 entfällt